

Nr. 6223 J

II-12789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994 -03- 03

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
betreffend "Diskriminierung der Arbeitnehmer der gehobenen medizinisch-
technischen Dienste im Art. V des Nachschwerarbeitsgesetzes"

Das mit Wirkung vom 1.1.1993 novellierte Nachschwerarbeitsgesetz (BGBI.Nr.473/1992) gewährt dem "Krankenpersonal" unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa erschwerten Bedingungen, Schutzmaßnahmen bzw. Begünstigungen (Art. V § 2 Abs.1). Laut der 662. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern vom 28.10.1992 heißt es im Bundesgesetz nun: "Krankenpflegepersonal". Die Druckfehlerberichtigung bedeutet aber der Auffassung der unterfertigten Abgeordneten nach nicht automatisch eine Ausgrenzung des MTD-Personals aus dem Nachschwerarbeitsgesetz. Art. V § 1 des Nachschwerarbeitsgesetzes gilt für Arbeitnehmer, die in Krankenanstalten Nachschwerarbeit im Sinne des Art. V § 2 Abs. 1 Z. 1-6 d. KAG (BGBI.Nr. 1/1957) leisten. Eine Einschränkung auf Arbeitnehmer, die dem Krankenpflegegesetz unterliegen, ist nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten aus dem Art. V des Nachschwerarbeitsgesetzes nicht herauszulesen.

Es werden den Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Schutzmaßnahmen des Nachschwerarbeitsgesetzes mit der Begründung verwehrt, daß sie ausschließlich dem MTD-Gesetz unterliegen. Die unterfertigten Abgeordneten halten diese Interpretation für unzulässig. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, insbesondere die Diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten und mit Einschränkungen der Laboratoriumsdienst sind als Arbeitnehmer im Sinne des Nachschwerarbeitsgesetzes gem. Art. V § 1 anzusehen, sofern sie in Stationen tätig sind, wo Nachschwerarbeit in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden lang verrichtet und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten geleistet wird (Art. V § 2 Abs.1). Diese Arbeitssituation kann z.B. für Röntgenabteilungen in Verbindung mit Unfallambulanzen als gegeben gelten.

Des weiteren sind die unterfertigten Abgeordneten der Ansicht, daß, wenn Arbeitnehmer gem. Art. V § 2 Abs. 3 u. 4 durch Verordnung des Landeshauptmanns vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, eine diskriminierende Behandlung gemäß dem Nachschwerarbeitsgesetz vorliegt.

Zumal die gegenwärtige Situation eine Benachteiligung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darstellt, stellen die unterfertigten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Teilen Sie die Auffassung der unterfertigten Abgeordneten, daß auch für Arbeitnehmer, die den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und im besonderen dem radiologisch-technischen Dienst, der Nachtdienste im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes leistet, angehören, die gleichen Schutzmaßnahmen wie für andere Arbeitnehmer gem. Art. V § 1 des Bundesgesetzes zu gelten haben?
2. Die Verweigerung der Schutzmaßnahmen und Begünstigungen in etlichen Krankenhäusern bedeutet für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste: ein Mehr an Dienstzeit und daraus resultierend ein Weniger an Entlohnung und Freizeit gegenüber den anderen Dienstnehmern, für die RTA außerdem eine erhöhte Lebensalters-Strahlendosis, die zu vermindern ohnehin wünschenswert wäre.
 - a) Ist Ihnen dieser Zustand bekannt?
 - b) Werden Sie entsprechend Ihrer Mitkompetenz gem. Art. V § 2 Abs. 3 hier Einfluß nehmen?
 - c) Wenn ja, wann?
3. Werden Sie die Bundesregierung diesbezüglich auffordern, die Diskriminierung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste durch die Landeshauptleute in den Verordnungen (z.B. Verordnung des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 9.11.1993, Verordnung des Landeshauptmanns von Wien vom 1.9.1993) zu beseitigen?
Wenn ja, wann?
4. Ist allenfalls eine Novellierung des Art. V des Nachtschwerarbeitsgesetzes in Hinblick auf die Klarstellung auch der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geplant? Wann ja, wann? /